LANDRATSAMT WÜRZBURG

Kennzeichnung von Zusatzstoffen

Die Kennzeichnung der Zusatzstoffe bei loser Ware (nicht vorverpackte Lebensmittel) wurde neu geregelt, die Neue Verordnung ist seit 09.06.2021 in Kraft.

Die neue „*Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe" (Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung – LMZDV)* fasst die Vorschriften zur Kennzeichnung der Zusatzstoffe neu. Sie ergänzt die grundlegenden Regelungen zur Verwendung und Kennzeichnung von Zusatzstoffen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1333/2008. Die bisher geltende Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZulV) tritt außer Kraft.

In § 5 LMZDV wird die Kennzeichnung von Zusatzstoffen bei loser Ware – „nicht vorverpackte Lebensmittel" - neu geregelt. Nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne der neuen Verordnung sind solche, die ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden, auf Wunsch am Verkaufsort verpackt werden oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und im Bedienverkauf abgegeben werden

Die Verwendung von Zusatzstoffen ist durch folgende Angaben zu kennzeichnen (Art. 5 Abs. 1 LMZDV):

1. Bei Lebensmitteln mit **Farbstoffen**
   „mit Farbstoff"
2. Bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die zur **Konservierung** verwendet werden
   „mit Konservierungsstoff" oder **„konserviert"**
3. Bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als **Antioxidationsmittel** verwendet werden,
   „mit Antioxidationsmittel"
4. Bei Lebensmitteln mit **Nitrat oder Nitritpökelsalz** können die Angaben zu Konservierungs- und Antioxidationsmitteln ersetzt werden durch
   a) für Lebensmittel mit Nitrat oder Nitritpökelsalz
   „mit Nitritpökelsalz"
   b) für Lebensmitteln mit Natrium- oder Kaliumnitrat, auch gemischt
   „mit Nitrat"
   c) für Lebensmittel mit Nitritpökelsalz und Natrium- oder Kaliumnitrat, jeweils auch gemischt
   „mit Nitritpökelsalz und Nitrat"
5. Bei Lebensmitteln mit Lebensmittelzusatzstoffen, die als **Geschmacksverstärker** verwendet werden
   „mit Geschmacksverstärker"
6. Bei **Oliven** mit Eisen-II-gluconat (E 579) oder Eisen-II-lactat (E 585)
   „geschwärzt"
7. Bei **frischem Obst und Gemüse**
   „gewachst"

8. Bei **Fleischerzeugnissen** mit Lebensmittelzusatzstoffen der Nummern E 338 bis E 341, E 343 und E 450 bis E 452

„mit Phosphat“

9. Bei **Lebensmitteln mit Süßungsmitteln** mit Ausnahme von Tafelsüßen

„mit Süßungsmittel(n)“

10. Bei **Tafelsüßen**

„auf der Grundlage von *...“, ergänzt durch die Bezeichnung der verwendeten Süßungsmittel*

11. Bei Lebensmitteln mit **Aspartam (E 951)** oder **Aspartam-Acesulfamsalz (E 962)**

„enthält eine Phenylalaninquelle“

12. Bei Lebensmitteln mit über 10 Prozent zugesetzten, mehrwertigen **Alkoholen** der Nummern E 420, E 421, E 953 und E 965 bis E 968

„kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“

Neu ist, dass für die Kennzeichnung von Zusatzstoffen bei nicht vorverpackten Lebensmitteln die Möglichkeit geschaffen wird, diese Kennzeichnung in der gleichen Art und Weise vorzunehmen, wie dies durch § 4 Abs. 3 und 4 LMIDV (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung) für Stoffe, die Allergene und Unverträglichkeiten auslösen, geregelt ist.

Damit kann die Kennzeichnung zukünftig auch durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder durch ein sonstiges schriftliches elektronisches Informationsangebot erfolgen. Auch hierbei müssen die Angaben für Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung unmittelbar und leicht zugänglich sein und in einem Aushang in der Verkaufsstätte hierauf hingewiesen werden, wo die Informationen hinterlegt sind.

Auch kann über die Zusatzstoffe jetzt mündlich informiert werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Angaben auf Nachfrage unverzüglich vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels mitgeteilt werden, eine schriftliche Aufzeichnung über die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zusatzstoffe vorliegt sowie diese für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für die Endverbraucher, leicht zugänglich ist.

Wie bisher können die Angaben auch weiterhin auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel kenntlich gemacht werden.

Sofern die Angaben zu den allergieauslösenden Stoffen nach der VO (EU) Nr. 1169/2011 verpflichtend sind und eine Information der Verbraucher erfolgen muss, ist über die Zusatzstoffe in der gleichen Art und Weise über das identische Medium zu informieren (§ 5 Abs. 2 Nr 2 LMZDV). D.h. dass zukünftig Allergene und Zusatzstoffe immer gemeinsam aufgeführt werden müssen.

Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln, die im Wege des Fernabsatzes vertrieben werden (zum Beispiel über Telefon, Fax, E-Mail, Internet), gilt wie bisher Art. 14 der VO (EU) Nr. 1169/2011.